



An den
Ausschusses für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:
R Mag. Agnes Lier

Geschäftszahl:
VA-6105/0007-V/1/2017

Datum:
2. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 31.5.2017 erlaubt sich die Volksanwaltschaft mitzuteilen, dass der Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, wie er im Zuge der Vorberatungen über die Petition 99/PET in seiner Sitzung am 22. März 2017 gefasst wurde, zum Anlass genommen wurde, ein amtswegiges Prüfverfahren zu eröffnen, ungeachtet einer allfälligen Entscheidung des Ausschusses den Gegenstand gem. § 100c Abs. 3 Z 2. GOG-NR der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

Gegenstand des Prüfverfahrens ist, weshalb das Bundesdenkmalamt trotz des Umstandes, dass der Amtssachverständige in seinem Befund die „starke Plastizität“ des (Gesamt-) Gebäudes und die „skulpturale Konstruktion des Mattersburger Kulturzentrums“ würdigte, dennoch (nur) eine Teilunterschutzstellung aussprach.

Sollte die Volksanwaltschaft den zu der Zahl BDA-60477.obj/0007-RECHT/2016 ergangenen Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 14.11.2016 zu beanstanden haben, wurde bereits in Vorwerk genommen, das Prüfergebnis im nächsten Bericht der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorsitzenden:

MR Dr. BINDER-KRIEGLSTEIN e.h.

